

Stellungnahme des Landesrechnungshofs

zu dem Antrag der Fraktion der CDU „Mehr Unabhängigkeit und Transparenz der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen“ vom 28.08.2001, Drucksache 13/1517

Mit Schreiben vom 22. Januar 2002 hat der Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle des Landtags Nordrhein-Westfalen den Landesrechnungshof von der für den 26. Februar 2002 vorgesehenen Anhörung zum Antrag der CDU-Fraktion „Mehr Unabhängigkeit und Transparenz der Finanzkontrolle in Nordrhein-Westfalen“ unterrichtet. Ferner hat der Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle die von den anzuhörenden Sachverständigen zu beantwortenden Fragen mitgeteilt und den Landesrechnungshof gebeten, zu den aufgeworfenen Fragen ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Nachfolgend nimmt der Landesrechnungshof zu dem Antrag der CDU-Fraktion vom 28. August 2001 Stellung, soweit er den Landesrechnungshof unmittelbar in eigener Sache betrifft. In dieser Stellungnahme geht der Landesrechnungshof zugleich zusammenfassend auf die Fragen ein, die der Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle mit Schreiben vom 22. Januar 2002 an den Landesrechnungshof herangetragen hat.

Der Landesrechnungshof nimmt die Gelegenheit wahr, um einleitend (zu I und II des CDU-Antrags) Aufgaben und Rechtsstellung des Landesrechnungshofs im Zusammenhang darzustellen und damit zugleich deutlich zu machen, welches Grundverständnis seiner Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen der CDU-Fraktion zugrunde liegt.

I. Aufgaben des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung, § 88 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung - LHO -). Unter Haushaltsführung des Landes ist die Ausführung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans durch die Exekutive zu verstehen; die Wirtschaftsführung umfasst die finanzwirtschaftliche Betätigung des Landes außerhalb des Haushaltsplans, vornehmlich im Bereich der Vermögenswirtschaft. Ferner prüft der Landesrechnungshof nach § 111 LHO oder auf Grund von Spezialgesetzen die Haushalts- und Wirtschaftsführung bestimmter juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Rundfunkanstalten, berufsständische Kammern, Stiftungen) und in seltenen Fällen nach § 104 LHO auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung von juristischen Personen des Privatrechts. Prüfen als Aufgabe des Landesrechnungshofs bedeutet, einen gegebenen Sachverhalt festzustellen, seine finanzielle Dimension nachzuvollziehen und anhand von Soll-Vorgaben (Prüfungsmaßstäben) zu beurteilen.¹ Prüfen findet begrifflich immer nachträglich, nämlich nach einer Entscheidung der geprüften Stelle statt und kann sich immer nur auf konkrete Vorgänge beziehen.

Das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, fasst der Landesrechnungshof für den Landtag in seinem Jahresbericht zusammen, den er auch der Landesregierung zuleitet (Art. 86 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung, § 97 Abs. 1 LHO). Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Landesrechnungshof den Landtag und gleichzeitig die Landesregierung jederzeit unterrichten (§ 99 LHO). Außerdem kann der Landesrechnungs-

¹ Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Art. 114, Randnr. 20

hof auf Grund von Prüfungserfahrungen den Landtag, die Landesregierung und einzelne Minister beraten (§ 88 Abs. 2 Satz 1 LHO).

Wichtigste Aufgabe des Landesrechnungshofs ist die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Die Frage, was konkret zu prüfen ist, beantwortet § 89 Abs. 1 LHO. Danach prüft der Landesrechnungshof insbesondere

- die Einnahmen und Ausgaben,
- die Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben,
- das Vermögen und die Schulden des Landes,
- Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

Die Befugnis des Landesrechnungshofs zur Prüfung von Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können, besteht seit dem Inkrafttreten der Landeshaushaltsordnung im Jahre 1971. Finanziell bedeutsame Verwaltungsmaßnahmen können seitdem zeitnah und unabhängig davon geprüft werden, ob sie schon zu einer Einnahme oder Ausgabe oder einer förmlichen Rechnung geführt haben. Es muss sich dabei allerdings um abgeschlossene Maßnahmen handeln, denn der Landesrechnungshof darf nicht in laufende Entscheidungsprozesse der Verwaltung hineinprüfen. Abgeschlossene Teilmaßnahmen sind bereits einer Prüfung zugänglich. Derartigen „Maßnahmeprüfungen“ kommt in der Prüfungspraxis der Rechnungshöfe große praktische Bedeutung zu. Seitdem der Gesetzgeber Maßnahmeprüfungen zugelassen hat, ist die Befugnis der Rechnungshöfe anerkannt, auch umfassende Prüfungen der Organisation und des Personalbedarfs der Verwaltung durchzuführen. Die Zulässigkeit derartiger Prüfungen war vorher wegen des fehlenden Zusammenhangs zu Einnahmen und Ausgaben und zur Haushaltsrechnung umstritten.

In der Prüfungspraxis weniger bedeutsam ist die traditionelle Aufgabe der Prüfung der Haushaltsrechnung. Die Prüfung erstreckt sich auf die Frage, ob die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge mit den Buchungsergebnissen der Landeskassen übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO). Die Aufgabe hat deshalb an Gewicht verloren, weil durch die Automatisierung des Haushalts- und Kassenwesens die Ergebnisse der Buchführung zunehmend ohne weitere manuelle Einflussnahme programmgesteuert in die Haushaltsrechnung einfließen.

§ 90 LHO regelt Inhalt und Maßstab der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Nach der genannten Vorschrift erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten worden sind.

Insbesondere ist zu prüfen, ob

- das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Die in Art. 86 der Landesverfassung verankerten Prüfungsmaßstäbe der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit werden mithin durch § 90 LHO konkretisiert.

Nach § 94 LHO bestimmt der Landesrechnungshof Zeit und Art der Prüfung, d. h. er entscheidet über Beginn und Dauer, Prüfungsort und Vorgehensweise seiner Prüfungen. Im Interesse einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung ordnet § 95 LHO an, dass die geprüften Stellen dem Landesrechnungshof alle angeforderten Unterlagen zugänglich zu machen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen haben.

Neben der „klassischen“ Prüfung, die von Zahlungen und Belegen ausgeht, und die dazu dienen soll, einen umfassenden Überblick über das Haushaltsgebaren der geprüften Stelle zu gewinnen, haben Querschnittsprüfungen und Themenprüfungen in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung für die Arbeit des Landesrechnungshofs erlangt. Querschnittsprüfungen zielen darauf ab, durch Vergleich einer repräsentativen Auswahl von betroffenen Stellen Erkenntnisse über die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns in bestimmten Aufgabebereichen zu gewinnen. Bei Themenprüfungen wird ein sachlich abgegrenzter Teil des Prüfungsstoffs anhand einer bestimmten Fragestellung vertieft geprüft. Bei diesen modernen Vorgehensweisen werden regelmäßig große Datenmengen erhoben und verarbeitet, vielfach mit DV-Unterstützung. Ein Bezug zu (Einzel-) Rechnungen

und Belegen oder zum Kassen- und Rechnungswesen besteht bei diesen Prüfungen in der Regel nicht mehr.

In der Arbeit des Landesrechnungshofs lassen sich derzeit folgende Prüfungsschwerpunkte feststellen, die sich im Wesentlichen aus der finanziellen Bedeutung der jeweiligen Prüfungsgegenstände ergeben:

- Prüfung der Zuwendungen des Landes,
- Prüfung der Personal- und Sachausgaben,
- Prüfung der Erhebung von Steuern und sonstiger Einnahmen,
- Prüfung der Organisation und Personalausstattung der Landesverwaltung,
- Prüfung des Vermögens und der Schulden des Landes,
- Prüfung der Betätigung des Landes bei Gesellschaften des Privatrechts,
- Prüfung der Bauausgaben,
- Prüfung des Einsatzes der Datenverarbeitung in der Landesverwaltung,
- Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Dabei ist anzumerken, dass der Landesrechnungshof sich auf all diesen Prüfungsfeldern jeweils mit Einzelfällen oder zusammenfassend mit Programmen, Systemen oder ganzen Bereichen befassen kann. Beispielsweise kann der Landesrechnungshof einzelne Zuwendungsfälle auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen. Er kann aber auch Förderprogramme und deren Abwicklung prüfen. Schließlich kann er sogar, wie vor einigen Jahren geschehen, sämtliche Fördertatbestände des Landes zusammenstellen und aufgabenkritisch bzw. unter Wirkungsgesichtspunkten auf hohem Abstraktionsniveau untersuchen.

Angesichts der Fülle des Prüfungsstoffs muss dem Landesrechnungshof die Auswahl der in Betracht kommenden Prüfungen ebenso überlassen bleiben wie die Entscheidung darüber, in welcher Weise und in welchem Umfang geprüft werden soll. Der Gesetzgeber hat durch § 89 Abs. 2 LHO klargestellt, dass der Landesrechnungshof nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen kann (sog. Prüfungsautonomie). Bei der Ausübung seiner Prüfungsautonomie achtet der Landesrechnungshof streng darauf, sein Ermessen sachgerecht auszuüben: Die vorhandenen Prüfungskapazitäten werden entsprechend der finan-

ziellen oder grundsätzlichen Bedeutung der zu prüfenden Themen eingesetzt. Bereiche von erheblichem finanziellem Gewicht sollten nicht über längere Zeit von der Prüfung ausgenommen bleiben. Ergeben sich Anhaltspunkte für bedeutsame Mängel, prüft der Landesrechnungshof möglichst umgehend. Große Vorhaben, bei denen nach den vorhandenen Prüfungserfahrungen mit Mängeln gerechnet werden muss, bezieht der Landesrechnungshof zeitnah in seine Prüfungen ein. Bei der Planung und Durchführung seiner Prüfungsaufgaben geht der Landesrechnungshof stark ergebnisorientiert und durchaus auch mit Blick auf den nächsten Jahresbericht vor. Der Landesrechnungshof sieht in der jährlichen Berichterstattung nicht lediglich eine gesetzliche Pflicht, sondern eine Möglichkeit, seine Ergebnisse zu präsentieren. Die Arbeitsplanung des Landesrechnungshofs ist grundsätzlich so angelegt, dass Prüfungsergebnisse nach Möglichkeit im nächsten oder übernächsten Jahresbericht vorgestellt werden können.

II. Stellung des Landesrechnungshofs

Nach Art. 87 Abs. 1 der Landesverfassung ist der Landesrechnungshof eine selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.

Hinsichtlich der staatsrechtlichen Stellung der Rechnungshöfe werden im Schrifttum unterschiedliche Auffassungen vertreten, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Aus den Aussagen der Art. 86 und 87 der Landesverfassung zu Aufgaben und Stellung des Landesrechnungshofs lässt sich jedenfalls entnehmen, dass der Landesrechnungshof als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle die gesamte Landesverwaltung prüft und am verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren der Entlastung teilnimmt.

Durch die Haushaltsrechtsreform des Jahres 1969 sollten u. a. die Rechnungshöfe „näher an das Parlament herangeführt werden“². Es bestand seinerzeit Einvernehmen, dass eine sinnvolle Wahrnehmung des parlamentarischen Budgetrechts die Kenntnis zahlreicher Informationen erfordere, die das Parlament ohne Mithilfe des

² Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, Bundestagsdrucksache V/3605, S. 13

Rechnungshofs nicht erlangen könne.³ Weiterhin bestand Einvernehmen, dass der Rechnungshof seine Hilfestellung zwar vor allem dem Parlament zu leihen habe, aber entsprechend dem hergebrachten Aufgabenverständnis auch der Regierung.⁴ Diese Anschauungen prägen auch heute noch die Stellung der Rechnungshöfe. Sie leisten als Prüfungsorgane sowohl einen Beitrag zur Kontrolle der Regierung durch das Parlament als auch zur Kontrolle der Verwaltung durch die Regierung. Von diesem Leitbild geht auch das Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG) in der Neufassung vom 10. 06. 1994 aus. In § 1 Abs. 1 des LRHG heißt es, dass es sich bei dem Landesrechnungshof um ein unabhängiges und nur dem Gesetz unterworfenen Organ der Finanzkontrolle handelt, das im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben insbesondere den Landtag bei seinen Entscheidungen unterstützt. Die Unterstützung von Parlament und Regierung geschieht dadurch, dass der Landesrechnungshof durch seine Aufgabenerledigung am Prozess der parlamentarischen Kontrolle und an der Verwaltungskontrolle teilnimmt. Der Landesrechnungshof ist jedoch kein Hilfsorgan des Parlaments⁵. Wenn in dem Antrag der CDU-Fraktion vom 28. 08. 2001 unter I. „Ausgangslage“ ausgeführt wird, der Landesrechnungshof handele im Auftrag des Parlaments zur Kontrolle der Landesregierung, so ist dies unzutreffend. Diese Äußerung verkennt die unabhängige, neutrale Stellung des Prüforgans Landesrechnungshof zwischen Legislative und Exekutive. Die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesrechnungshofs ist dementsprechend kein Privileg, sie folgt notwendigerweise aus der neutralen Stellung des Landesrechnungshofs zwischen den Staatsgewalten.

³ aaO

⁴ aaO

⁵ Maunz in: Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 114, Randnr. 23

III. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen im Antrag der CDU-Fraktion vom 28. 08. 2001

Zu III. 1. (Schnelle und transparente Informationen für das Parlament – Ad-hoc-Berichterstattung verbessern)

Zu der Forderung, künftig die Haushaltsrechnung bis zum 30. Juni eines Jahres vorzulegen, um dem Landesrechnungshof einen zeitnäheren Bericht über die Haushaltsrechnung zu ermöglichen, bemerkt der Landesrechnungshof:

Die Bedeutung der Haushaltsrechnung und generell des Rechnungswesens für die Aufgabenerfüllung des Landesrechnungshofs hat sich im Laufe der Zeit immer weiter verringert. Die bei den Kassen des Landes geführten Einzelrechnungen nebst Belegen stellen für die moderne Finanzkontrolle nur noch eine von vielen Möglichkeiten dar, sich ein Prüfungsfeld zu erschließen. Ausgangspunkt für die Prüfungen des Landesrechnungshofs sind die Rechnungen – anders als in früheren Zeiten – regelmäßig jedoch nicht mehr. Vielmehr nutzt der Landesrechnungshof bei seinen Prüfungen alle in Frage kommenden Informationsmöglichkeiten, d. h. regelmäßig das gesamte einschlägige Aktenmaterial der geprüften Stellen, z. B. Förderakten bei Zuwendungsprüfungen, Steuerakten bei der Prüfung der Abgabenerhebung. Zunehmend greift der Landesrechnungshof auch auf elektronisch gespeicherte Informationen der einzelnen Behörden zu und nutzt vorhandene Auswertungsmöglichkeiten. Bei Organisations- oder Themenprüfungen kommt es aber auch häufig vor, dass überhaupt kein relevantes Akten- oder sonstiges Datenmaterial vorliegt, auf das der Landesrechnungshof zugreifen könnte. Hier müssen durch mündliche oder schriftliche Befragungen die erforderlichen Daten erst erzeugt werden, auf deren Auswertung sich der Landesrechnungshof im weiteren Verlauf der Prüfung dann stützt. Bezüge zu Rechnungen und Belegen sind bei derartigen Prüfungen häufig gar nicht mehr gegeben.

Die Aktualität der Prüfungen des Landesrechnungshofs hängt somit in aller Regel nicht von Einzelrechnungen oder der Gesamtrechnung ab, sondern ergibt sich durch die Auswahl der Prüfungsthemen und durch den Prüfungsverlauf. Bei der Auswahl

der Prüfungsthemen ist der Landesrechnungshof bestrebt, nach Möglichkeit aktuellen Fragestellungen nachzugehen und keine „Vergangenheitsbewältigung“ zu betreiben. Bei aktuellen Prüfungsansätzen bestehen aus der Sicht der Finanzkontrolle zudem größere Chancen, Veränderungen für die Zukunft herbeizuführen. Dementsprechend gibt der Landesrechnungshof bei seiner Prüfungsplanung zeitnahen Fragestellungen regelmäßig den Vorrang vor länger zurückliegenden Vorkommnissen. Allerdings ist der Landesrechnungshof bestrebt, eine gewisse Prüfungsdichte aufrechtzuerhalten. Im Interesse einer kontinuierlichen Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes geht er dementsprechend nicht nur aktuellen Fragestellungen nach.

Die Jahresberichte der letzten Jahre belegen durch viele Beiträge, dass der Landesrechnungshof aktuelle Entwicklungen vielfach schon von Anfang an verfolgt und – sobald zulässig – geprüft hat. Der Forderung der CDU-Fraktion nach einem zeitnahen Tätigwerden des Landesrechnungshofs, um Fehlentwicklungen oder unnötige Folgekosten zu verhindern bzw. zu minimieren, wird durch die Prüfungspraxis des Landesrechnungshofs bereits Rechnung getragen.

Durch eine frühere Vorlage der Haushaltsrechnung wären Verbesserungen für die Tätigkeit des Landesrechnungshofs kaum zu erwarten. Die Pflichterklärung des Landesrechnungshofs zur Gesamtrechnung ist nur ein Beitrag von vielen und nur dieser Beitrag würde bei dem geforderten Vorziehen der Rechnungslegung ein zeitnäheres Haushaltsjahr abhandeln. Im Übrigen ist anzumerken, dass sich auch für das parlamentarische Entlastungsverfahren die Bedeutung der Haushaltsrechnung verringert hat. Das heutige Entlastungsverfahren ist nicht mehr an der Rechnung orientiert, sondern ist nach allgemeiner Auffassung ein regelmäßiger Anlass, um die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes parlamentarisch zu diskutieren.⁶

Die Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben zur Entlastung der Landesregierung ist nach Art. 86 Abs. 1 der Landesverfassung Sache des Finanzministers. Der Landesrechnungshof hat in früheren Jahren beim Finanzministerium auf eine frühere Vorlage gedrängt, er konnte auch eine gewisse Vorverlegung durchset-

⁶ v. Mutius/Nawrath in: Heuer, Kommentar zum Haushaltsrecht, Art. 114 Rnr. 4; Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Art. 114, Randnr. 17

zen. Nach Auskunft aus dem Finanzministerium stehen einer schnelleren Vorlage der Haushaltsrechnung jedoch komplizierte Haushaltsvermerke entgegen, die einen verstärkten DV-Einsatz nicht zulassen.

Die Forderung der CDU-Fraktion nach einer Änderung des § 99 LHO, wonach der Landesrechnungshof über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unverzüglich dem Landtag zu berichten hat, lehnt der Landesrechnungshof ab. Eine entsprechende Änderung wäre mit höherrangigem Bundesrecht nicht vereinbar. § 99 LHO beruht auf der entsprechenden Regelung in § 46 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG). Diese Vorschrift ist 1969 geschaffen worden, um den Rechnungshöfen die Befugnis zur Berichterstattung über Prüfungsergebnisse von besonderer Bedeutung außerhalb des zeitlichen Rhythmus der Jahresberichterstattung zu geben. Der Bundesgesetzgeber hat durch § 46 Abs. 3 HGrG eine Ermächtigung für die Rechnungshöfe geschaffen, von der die Rechnungshöfe nach ihrem Ermessen sachgerechten Gebrauch machen sollen. Eine bindende Verpflichtung zur Unterrichtung würde mit der Ermessensregelung des HGrG und damit mit höherrangigem Bundesrecht kollidieren.

Im Übrigen wäre eine derartige Rechtsänderung aus der Sicht des Landesrechnungshofs auch nicht erforderlich. Berichte nach § 99 LHO haben in der Praxis keine größere Bedeutung erlangt, weil in den Jahresbericht des Landesrechnungshofs nach § 97 Abs. 3 LHO auch Feststellungen über spätere und frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden können. Aktuelle Prüfungsergebnisse von besonderer Bedeutung werden daher regelmäßig in den jeweiligen Jahresbericht aufgenommen. Bis auf Feststellungen, die nicht bis zum nächsten Jahresbericht warten können, besteht keine Veranlassung, den Weg über einen Bericht nach § 99 LHO zu gehen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wägt der Landesrechnungshof von Fall zu Fall sorgfältig ab; diese Entscheidung sollte ihm auch in Zukunft überlassen bleiben.

Zu III. 2. (Kontrollmöglichkeiten des Parlaments verbessern)

Gegen die beabsichtigte Pflicht zur Auskunftserteilung und Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen durch den Landesrechnungshof bestehen schwer wiegende Bedenken.

Bei laufenden Prüfungsverfahren wäre die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesrechnungshofs massiv tangiert, wenn sie Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses unverzüglich und vollständig Auskünfte zu erteilen hätten. Eine unbefangene Weiterführung laufender Prüfungsverfahren wäre dann nicht mehr gewährleistet. Der Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit wäre hier verletzt. Nicht anders verhält es sich bei der Pflicht zur Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen über laufende Prüfungen.

Durch die geforderte Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlage von Akten über abgeschlossene Prüfungen würden die gesetzlichen Regelungen über den Jahresbericht nach § 97 LHO und die Unterrichtung nach § 99 LHO unterlaufen werden. In Zukunft müssten, ohne dass noch eine entsprechende Gewichtung durch den Landesrechnungshof im Interesse des Parlaments vorgenommen werden könnte, letztlich alle Prüfungsangelegenheiten den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses auf Anforderung unterbreitet werden.

Überdies wären von der vorgesehenen Verpflichtung des Landesrechnungshofs zur Auskunftserteilung und Aktenvorlage auch die Rechte der geprüften Stellen massiv berührt. Nach § 95 LHO müssen die geprüften Stellen dem Landesrechnungshof alle Unterlagen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, zugänglich machen und die erbetenen Auskünfte erteilen. Über die Akten und Unterlagen des Landesrechnungshofs hätten die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle in Zukunft auch Zugang zu Unterlagen und Informationen der Landesregierung und -verwaltung, die ihnen im Hinblick auf den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung auf direktem Wege nicht zugänglich wären.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber im neu geschaffenen Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 27. 11. 2001⁷, das zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist, eine Sonderregelung für die Finanzkontrolle vorgesehen hat. Das IFG NRW gewährleistet jeder natürlichen Person grundsätzlich freien Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen. Nach § 2 Satz 2 IFG NRW gilt dieses Gesetz für den Landes-

⁷ GV. NW. S. 806

rechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Zu III. 3. (Bedeutung der Finanzkontrolle durch Rederecht der Präsidentin/des Präsidenten des Landesrechnungshofs erhöhen)

Das vorgesehene Rederecht der Präsidentin/des Präsidenten des Landesrechnungshofs im Parlament bei der Einbringung der Jahresberichte und der Berichte nach § 99 LHO wird vom Landesrechnungshof abgelehnt. Eine Stärkung der Finanzkontrolle wäre von einem Rederecht der Präsidentin/des Präsidenten des Landesrechnungshofs nicht zu erwarten. Der Landesrechnungshof ist eine neutrale, keine politische Einrichtung. Bei einem Rederecht seiner Präsidentin/ seines Präsidenten könnte er jedoch in die politische Auseinandersetzung hineingezogen werden. Bei einer bloßen Einbringungsrede für die Jahresberichte und die Berichte nach § 99 LHO würde es voraussichtlich nicht bleiben. Vielmehr steht zu erwarten, dass nach der Einbringungsrede Fragen an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet würden, deren Beantwortung in die Zuständigkeit der Entscheidungsgremien des Landesrechnungshofs fallen würde oder durch die die Präsidentin/der Präsident zu einer politischen Aussage bewegt werden sollte. Eine Teilnahme an politischen Erörterungen verträgt sich aber nicht mit den Aufgaben und der Stellung des Landesrechnungshofs als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle. Überdies muss der Landesrechnungshof bei seiner Arbeit sicherstellen, dass die Vorschriften über den Schutz von Daten sowie über den Schutz von Berufs- und Amtsgeheimnissen eingehalten werden, ferner müssen auch die Rechte Dritter, die von Prüfungshandlungen des Landesrechnungshofs betroffen sind, angemessen geschützt werden. Bei einer Erörterung von Prüfungsergebnissen im Plenum wäre zu besorgen, dass die genannten Schutzbestimmungen nicht immer eingehalten werden könnten.

Zu III. 4. (Sachverstand des Landesrechnungshofs besser nutzen)

In der Vergangenheit ist der Landesrechnungshof Prüfungsersuchen des Landtags, des Ausschusses für Haushaltskontrolle oder einer Fraktion des Landtags regelmäßig nachgekommen. In den seltenen Fällen, in denen der Landesrechnungshof

einem Prüfungsersuchen nicht entsprochen hat, ist dies jeweils begründet worden, was auch der Respekt vor dem Parlament gebietet. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

Bei Gutachtensersuchen besteht die Gefahr, dass der Landesrechnungshof mit einer Fülle derartiger Wünsche überhäuft werden könnte, sodass sein gesetzlicher Prüfungsauftrag leiden könnte. Der Landesrechnungshof muss selbst entscheiden können, ob er Gutachtensersuchen im Wege der Beratung nach § 88 Abs. 2 LHO nachkommen will.

Zu III. 5. (Legitimation des Landesrechnungshofs stärken - Amtszeit begrenzen)

Der Vorschlag der CDU Fraktion, die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Landesrechnungshofs zukünftig mit einer 2/3-Mehrheit zu wählen, wird vom Landesrechnungshof abgelehnt. Es besteht die Gefahr, dass – aus welchen Gründen auch immer – ein Konsens nicht zu erreichen ist und damit die Leitungspositionen des Landesrechnungshofs über längere Zeit unbesetzt bleiben könnten mit allen negativen Konsequenzen für die Arbeit des Landesrechnungshofs in der betreffenden Zeit.

Auch die Begrenzung der Amtszeit von Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident auf acht Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl lehnt der Landesrechnungshof ab. Die vorgesehene Amtszeit ist wesentlich kürzer als bei allen anderen Rechnungshöfen, die eine zeitliche Begrenzung der Amtszeit kennen. Weder beim Bund noch bei den in Frage kommenden Ländern gibt es eine Amtszeit von weniger als 12 Jahren. Die Möglichkeit einer Wiederwahl sieht keine dieser Regelungen vor. Durch die Möglichkeit einer Wiederwahl kann die Unabhängigkeit des betroffenen Amtsinhabers beeinträchtigt werden.

Auch die vorgeschlagene Anhörung des Gesamtkollegiums vor der Wahl der übrigen Mitglieder wird vom Landesrechnungshof abgelehnt. Es besteht die Gefahr, dass es wegen Personalentscheidungen zu Differenzen zwischen den Mitgliedern kommt.

Zu III. 6. (Unabhängigkeit der Mitglieder stärken)

Die seit 1994 bestehende Regelung, nach der das Große Kollegium über den Jahresbericht und sonstige Berichte an den Landtag entscheidet, hat sich bewährt und sollte nicht geändert werden. Das Große Kollegium, bestehend aus Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und den drei Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern, wird in diesen Fällen um die beiden weiteren Mitglieder der jeweils zuständigen Prüfungsabteilung erweitert, entscheidet also jeweils in einer Besetzung von sieben Personen. Das Stimmgewicht des einzelnen Mitglieds, insbesondere des sachbearbeitenden Mitglieds, ist bei dieser Siebener-Lösung größer als bei der vorgeschlagenen Entscheidung im Gesamtkollegium in der Besetzung aller 15 Mitglieder. Im Übrigen ist die notwendige Balance zwischen Arbeitsfähigkeit des Entscheidungsgremiums und den sich aus dem Kollegialprinzip ergebenden Beteiligungsrechten der Mitglieder bei der Siebener-Lösung gewahrt.

Zu III. 7. (Vollständige Information des Parlaments sicherstellen)

Der Vorschlag, § 96 LHO dahingehend zu ergänzen, dass dem Landtag und/oder dem für Haushaltskontrolle zuständigen Ausschuss des Landtags alle abgeschlossenen Prüfungsverfahren mit deren Inhalt, Umfang und Dauer mitzuteilen und auf Ersuchen die Ergebnisse der Prüfungsverfahren zu übermitteln sind, wird vom LRH abgelehnt.

Der Vorschlag läuft auf eine Kontrolle der Prüfungstätigkeit des LRH hinaus und ist mit der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesrechnungshofs nicht zu vereinbaren. Dadurch, dass über Inhalt, Umfang und Dauer aller abgeschlossenen Prüfungsverfahren berichtet werden soll, könnte ein inhaltlicher Druck auf die Mitglieder bei der Entscheidungsfindung ausgeübt werden. Die Mitteilung der Ergebnisse aller abgeschlossenen Prüfungsverfahren unterliefe im Übrigen die gesetzlichen Regelungen über den Jahresbericht und die Unterrichtung nach § 99 LHO.

Zu III. 8. (Attraktivität steigern - Anforderungsprofil stärken)

Die in dem Vorschlag angesprochene Änderung des Vergütungssystems für den Landesrechnungshof wird vom Landesrechnungshof angesichts der derzeitigen angespannten Haushaltslage abgelehnt. Die Besoldungsstruktur des Landesrechnungshofs entspricht derjenigen anderer oberster Landesbehörden.

Das Leitbild für den Landesrechnungshof ergibt sich in allen wesentlichen Belangen aus den gesetzlichen Vorgaben für die Finanzkontrolle.